

Beratungsvertrag

zwischen

nachfolgend „Auftraggeber“

und

Dr. iur. Detlev Berning, Hohenzollernstraße 34, 30161 Hannover

nachfolgend „Auftragnehmer“.

§ 1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung einer individuellen Beratungsdienstleistung (im folgenden „Coaching“ genannt).
- (2) Die Beratungsleistung erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber.

§ 2 UMFANG UND AUSFÜHRUNG DES BERATUNGSaufTRAGES

- (1) **Anzahl, Dauer und Abstände der Coaching-Sitzungen:** Der Auftraggeber bucht keine feste Anzahl von Terminen. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Termine für ein Coaching eine Anzahl in der Größenordnung von 8-16 Sitzungen haben und die tatsächliche Anzahl davon erheblich abweichen kann. Die Dauer eines Beratungstermins beträgt 120 Minuten (2x 60 Minuten), Abweichungen davon sind möglich. Abgerechnet wird die Zeitdauer der tatsächlich in Anspruch genommenen Coaching-Termine.
- (2) **Gesamtdauer des Coachings:** Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das Coaching eine Dauer in der Größenordnung von 6-9 Monaten hat und die tatsächliche Dauer davon erheblich abweichen kann. Eine Beendigung des Coachings ist jederzeit möglich, in jedem Falle findet aber eine dem Auftragnehmer finanziell zu vergütende Abschluss-Sitzung von 60 Minuten Dauer statt.
- (3) **Ort:** Die Beratung findet in _____ statt.
- (4) **Beteiligte Personen:** Die am Coaching beteiligten Personen sind ausschließlich der Auftraggeber und der Auftragnehmer. Es gelten ferner die Vereinbarungen aus § 8 (Geheimhaltung und Datenschutz).

§ 3 FREIBERUFLICHE TÄTIGKEIT

- (1) Der Auftragnehmer ist in der Wahl des Leistungsortes frei. Der Auftragnehmer kann bei Bedarf Firmenräume des Auftraggebers nutzen. Ist die Tätigkeit des Auftragnehmers an einem bestimmten Ort erforderlich, so ist der Auftragnehmer bereit, an diesem Ort tätig zu werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei. Der Auftragnehmer wird sich jedoch bei der Zusammenarbeit mit anderen Auftragnehmern oder sonstigen Projektmitarbeitern der Firma oder des Kunden der Firma zur Einhaltung von Terminen und dem vertragsgemäßen Abschluss des Projektes über die Arbeitszeit abstimmen.
- (3) Der Auftragnehmer unterliegt nicht dem Weisungsrecht des Auftraggebers.
- (4) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die freie Mitarbeit nicht sozialversicherungspflichtig ist, so dass der Auftragnehmer selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich ist.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Mehrwertsteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die eingenommenen Honorare eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

§ 4 VERGÜTUNG

Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber ein Honorar in Höhe von _____ Euro (in Worten: _____) pro tatsächlich in Anspruch genommener Beratungsstunde (eine Beratungsstunde entspricht 60 Minuten) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Bezahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung an folgende Bankverbindung:

Konto: _____ Inhaber: _____
Bank: _____ BLZ: _____

§ 5 REISEKOSTEN UND SPESEN

- (1) Reisekosten und Spesen werden wie folgt erstattet:

PKW je gefahrener Kilometer	Euro	_____
Bahn pauschal, Klasse aller Zugarten: 1. Klasse	Euro	_____
Übernachtungspauschale	Euro	_____

Werden keine Pauschalbeträge vereinbart, berechnet der Auftragnehmer gegen Vorlage entsprechender Belege die tatsächlich entstandenen Kosten.

- (2) Alle in Absatz (1) genannten Beträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 6 STORNOREGELUNG

- (1) Im Falle einer Absage eines Beratungstermins durch den Auftraggeber gilt folgende Regelung: Bis 5 Tage vor dem vereinbarten Termin entstehen dem Auftraggeber keine Kosten. Innerhalb 4 Tagen vor dem vereinbarten Termin entstehen dem Auftraggeber Kosten in Höhe von _____ Euro (in Worten: _____ Euro).
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Bei Terminänderungen ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und es werden alternative Termine mit dem Auftraggeber vereinbart.

§ 7 MITWIRKUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung der Beratung notwendigen Informationen rechtzeitig und wahrheitsgemäß vorgelegt werden, Informationen erteilt werden und der Auftragnehmer von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Beratung von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

§ 8 GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle bekannt gewordenen oder bekannt werdenden persönlichen und beruflichen sowie betrieblichen Angelegenheiten strengstes Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet den Auftragnehmer im Einzelfall ausdrücklich von dieser Schweigepflicht. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über das Ende des Beratungsvertrages hinaus.
- (2) Der Auftragnehmer ist befugt, anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder von Dritten verarbeiten zu lassen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind zu beachten.

§ 9 HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- (1) Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich für von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Schäden.
- (2) Eine Haftung wird ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachweisbar geltend gemacht werden können. Generell ist die Haftung des Auftragnehmers auf solche unmittelbare oder mittelbare Schäden beschränkt, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren. Die Höhe der Haftung des Auftragnehmers ist auf das Auftragshonorar beschränkt.

§ 10 VERTRAGSDAUER

Diese Vereinbarung beginnt am Datum der Vertragsunterzeichnung und gilt für den Zeitraum der Beratung. Sie kann vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer jederzeit gekündigt werden. Dabei gilt nach § 2, Absatz (2), dass eine Abschluss-Sitzung stattfindet. Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen – auch fristlosen – Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine zulässige Bestimmung ersetzen.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (3) Mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Es gelten ausschließlich die in diesem Vertrag geschlossenen schriftlichen Vereinbarungen.
- (4) Vertragsänderungen und Vertragsergänzungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich abgeschlossen oder schriftlich wechselseitig bestätigt wurden. Eine Abänderung dieser Schriftformerfordernis bedarf ihrerseits der Schriftform.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, sich zu bemühen, etwaige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag einverständlich und partnerschaftlich beizulegen.
- (6) Für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird als Gerichtsstand _____ vereinbart.

_____,
Ort , Datum

Auftraggeber

Auftragnehmer